

RS OGH 2012/8/22 9ObA155/11a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.08.2012

Norm

ZPO §261

ZPO §543

ArbVG §105 Abs4

Rechtssatz

Gemäß § 105 Abs 4 ArbVG verspätete Klagen zur Anfechtung einer Kündigung sind analog§ 543 ZPO zurückzuweisen. Die Einhaltung der Frist ist daher als besondere Prozessvoraussetzung anzusehen. Wird über diese nicht abgesondert verhandelt, ist der die Prozesseinrede abweisende Beschluss, auch wenn er entgegen § 261 ZPO besonders ausgefertigt wurde, nicht abgesondert anfechtbar.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 155/11a
Entscheidungstext OGH 22.08.2012 9 ObA 155/11a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128130

Im RIS seit

03.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at